



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/044-2022#009
Datum: 04.08.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Modernisierung Bf Lünen“

in der Stadt Lünen

Bahn-km 3,326

der Strecke 2000, Lünen - Münster

Vorhabenträgerin:
DB Station & Service
Bahnhofsmanagement Dortmund
Königswall 15
44137 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften.....	4
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Eigentum und andere Rechte Dritter	5
A.4.4	Immissionsschutz	5
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	7
A.4.6	Sondernutzungserlaubnis	8
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	8
A.4.8	Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz	9
A.4.9	Kampfmittel.....	9
A.4.10	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung.....	9
A.8	Gebühr und Auslagen.....	9
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt.....	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Verfahren	10
B.2	Rechtsgrundlage	11
B.3	Zuständigkeit	11
B.4	Umweltverträglichkeit	12
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	12
B.5.1	Planrechtfertigung.....	12
B.5.2	Immissionsschutz	12
B.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.5.4	Kampfmittel.....	13
B.5.5	Sonstige Nebenbestimmungen	13
B.6	Gesamtabwägung	13
B.7	Sofortige Vollziehung.....	13
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	14

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Modernisierung Bf Lünen“, in der Stadt Lünen, Bahn-km 3,326 der Strecke 2000, Lünen - Münster, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Aufhöhung des Mittelbahnsteigs, den Neubau von zwei Aufzügen, die Erneuerung des Bahnsteigdachs und die Verlängerung der Personenunterführung.

Einzelne Planungsbestandteile sind nicht genehmigungspflichtig nach § 18 Abs. 1a Nr. 3 AEG oder betreffen Ausstattung und Zubehör.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 08.02.2022, 32 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 08.02.2022, M 1:1.000	genehmigt
3.1	Lageplan Rückbau vom 08.02.2022, M 1:500	genehmigt
3.2	Lageplan Gesamtanlage vom 08.02.2022, M 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 08.02.2022, 2 Seiten	genehmigt
5	Bauwerkspläne	
6	Grunderwerbsplan vom 08.02.2022, M 1:500	genehmigt
7.1	Bauwerksplan Draufsicht vom 08.02.2022, M 1:200	genehmigt
7.2	Bauwerksplan Schnitte AA u. BB PU vom 08.02.2022, M 1:200	genehmigt
7.3	Bauwerksplan Schnitte CC u. DD PU vom 08.02.2022, M 1:200	genehmigt
7.4	Bauwerksplan Schnitte Aufzug vom 08.02.2022, M 1:200	genehmigt
8.1	Querschnitt Q001 vom 08.02.2022, M 1:50	Genehmigt
8.2	Querschnitt Q002 vom 08.02.2022, M 1:50	genehmigt
8.3	Querschnitt Q003 vom 08.02.2022, M 1:50	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 08.02.2022, M 1:500	genehmigt
10	Kabel- und Leitungsplan vom 08.02.2022, M 1:5100	genehmigt
11	Trassierungsplan vom 10.12.2020, M 1:1.000	genehmigt
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzfachbeitrag vom 08.02.2022 (60 Seiten zzgl. Anhänge, Deckblatt, Inhaltsübersicht, Bestands- und Konfliktplan	genehmigt
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 20.07.2020, 34 Seiten + Anlagen	nur zur Information
14	Baugrundgutachten vom 20.11.2018, 13 Seiten + Anlagen	nur zur Information
15	Hydraulische Berechnung vom 26.05.2021	nur zur Information
16	Brandschutzkonzept vom 11.10.2021, 50 Seiten + Anlagen	nur zur Information
17	BoVek Kurzkonzept vom 02.07.2019	nur zur Information
18	BoVek Check vom 05.07.2019	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Von dieser Plangenehmigung sind jene Teile des Vorhabens nicht umfasst, die nach § 18 Abs. 1a Nr. 3 AEG genehmigungsfrei sind sowie solche, die Ausstattung und Zubehör betreffen.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),

- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen frist- und sachgerecht umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat für den Verlust von 11 Bäumen ein Ersatzgeld in Höhe von € 3.850,- an die Stadt Lünen zu erbringen (s. S. 33 LBP). Durch das Bauvorhaben ergibt sich ein Biotopwertpunktverlust von 515. Dieses Kompensationsdefizit ist durch die Zahlung eines weiteren Ersatzgeldes auszugleichen. Die Höhe dieses Ersatzgeldes ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna festzusetzen.

A.4.3 Eigentum und andere Rechte Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.4 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen

ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

5. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
6. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten.
7. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischge-

biere, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.

8. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Baulärmverantwortliche hat der unteren Immissionsschutzbehörde vor Baubeginn eine Ansprechperson zu benennen.
9. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Baulärmverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Vor dem Abbruch ist ein Schadstoffkataster für die abzubrechende Bausubstanz zu erstellen. Zu untersuchen ist, in welchen Bereichen des Baukörpers schadstoffhaltige Baumaterialien oder Gefahrstoffe eingebaut worden sind. Darzustellen ist das Erfordernis besonderer Maßnahmen des Arbeitsschutzes, getrennter Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bausubstanz. Die Erdarbeiten sind durch einen Bodengutachter begleiten zu lassen.

Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind umzusetzen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Nach Beendigung der Erdarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert eine Abschlussdokumentation zu übermitteln.

A.4.6 Sondernutzungserlaubnis

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Die im Brandschutzkonzept Bahnhofnummer 2856 des Sachverständigen für den Brandschutz Thies Consult GmbH, An den Mühlwiesen 8, 95032 Hof/Saale, vom 11.10.2021 angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

A.4.8 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.4.9 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfrachtet oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der Stadt Lünen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweis e

Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Lünen als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Sollte während der Zeit des Bauvorhabens ein Abpumpen von Grund, Tages -und/oder Schichtenwasser aus den Baugrube notwendig werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dies einer zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (Ausnahme ist die Ableitung in einen Schmutz -/Mischwasserkanal; dies bedingt eine Ab - und Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen). Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Sachverständigen-Prüfberichte nach AwSV dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West (sb6-west@eba.bund.de), als zuständige Wasserbehörde nach § 4 Abs. 6 AEG in Zusammenhang mit § 46 AwSV zeitnah unaufgefordert vorgelegt werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Modernisierung Bf Lünen“ hat die Anpassung des Mittelbahnsteigs von Gleis 403/404, den Neubau von zwei Aufzügen und von Wetterschutzhäusern sowie die Verlängerung der Personenunterführung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 3,326 der Strecke 2000, Lünen - Münster in der Stadt Lünen.

Die Baumaßnahme erfolgt ausschließlich auf Grundstücken im Eigentum der DB AG.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.02.2022 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Modernisierung des Bf Lünen“ beantragt. Der Antrag ist am 18.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen und wurde zur Bearbeitung an den Standort Köln weitergeleitet.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.07.2022, Az. 641pa/044-2022#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat beim Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Eine erneute Beteiligung erübrigte sich damit.

B.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Zweck der Planung ist die Modernisierung eines bestehenden Bahnhofs. Nicht genehmigungsbedürftig sind nach § 18 Abs. 1a Nr. 3 AEG alle Planungsbestandteile zur Aufhöhung des Bahnsteigs und zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die verbleibenden Maßnahmen sind „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.5.2 Immissionsschutz

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden/planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung/Plangenehmigung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Selbst bei Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

B.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. § 17 BNatSchG wird hiermit innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt.

B.5.4 Kampfmittel

Das Bauvorhaben befindet sich laut Mitteilung des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen vom 02.10.2013 in keinem Bombenabwurfgebiet und lässt zudem keinen Blindgängerverdachtspunkt erkennen.

Gleichwohl ist die Nebenbestimmung A.4.9 obligatorisch und Bestandteil dieser Genehmigung.

B.5.5 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag.

B.6 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 04.08.2022

Az. 641pa/044-2022#009

EVH-Nr. 3474275